

Satzung

des Berufsverbandes der Palliativmediziner in Westfalen – Lippe e.V.

Artikel 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen:

„Berufsverband der Palliativmediziner in Westfalen - Lippe e.V.“

2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster einzutragen.

3) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Zweck des Vereins

1) Der Verein hat den Zweck, die weitere Entwicklung der Palliativversorgung in der Bundesrepublik, insbesondere aber in Westfalen – Lippe zu fördern, sowie die berufspolitischen Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten.

2) Zur Förderung der Palliativversorgung wird der Verein es sich auch angelegen sein lassen, vorrangig seinen Mitgliedern aber auch anderen in der Palliativversorgung in der Bundesrepublik tätigen Leistungserbringern bei deren Aus- und Weiterbildung durch Rat und Tat behilflich zu sein. Dabei wird der Verein sein besonderes Augenmerk der Vereinheitlichung der Bildungsinhalte widmen.

3) Die berufspolitischen Belange seiner Mitglieder wird der Verein politisch auf Bundes- und Landesebene, aber auch gegenüber den zuständigen berufspolitischen Institutionen, den Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltung, den Kostenträgern und andere Behörden und Stellen in allen einschlägigen Fragen wahrnehmen.

4) Zur Wahrnehmung der berufspolitischen Belange der Mitglieder gehört auch deren Vertretung in den Verhandlungen über Versorgungsverträge, sowie die Verbreitung des Palliativgedankengutes in der Öffentlichkeit.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat ordentliche und assoziierte Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können grundsätzlich nur Ärzte(innen) sein, die in der palliativen Versorgung tätig sind.
- 3) Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen, Zusammenschlüsse natürlicher Personen und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern. Insbesondere palliativmedizinische Konsiliardienste (PKDs) können assoziierte Mitglieder werden.
- 4) Als Ehrenmitglieder kann der Vorstand im Einzelfall natürliche Personen aufnehmen, vorausgesetzt, diese haben sich um die Palliativversorgung bereits verdient gemacht.
- 5) Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich gestellt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung und des geltenden Rechts.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt von Mitgliedern wird zum Ende desjenigen Quartals wirksam, in dem sie ihn erklärt haben.
 - b) Der Ausschluss erfolgt nach wiederholtem, grobem Verstoß gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zustellung Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet abschließend.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche und assoziierte Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben die Ziele des Vereins zu fördern und alle Handlungen zu unterlassen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben volles Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Die Stimmen der ordentlichen Mitglieder haben gleiches Gewicht.
- 3) Assoziierte Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen und haben in der Mitgliederversammlung Rederecht. Sie nehmen nur bei Beschlüssen zur Beitragsordnung an Abstimmungen der Mitgliederversammlung teil. Im Übrigen verfügen assoziierte Mitglieder weder über ein Stimmrecht noch über ein aktives Wahlrecht. Assoziierte Mitglieder können nicht Mitglied des Vorstandes werden.
- 4) Ehrenmitglieder haben ein Rederecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

Artikel 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben Geldbeiträge zu leisten. Höhe, Maßstab und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge und die Höhe der Beiträge kann bei ordentlichen und assoziierten Mitgliedern variieren. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 2) Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Für Zwecke der Beschlussfassung über die Beitragsordnung gelten assoziierten Mitglieder als ordentliche Mitglieder. Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.
- 3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand reduziert oder erlassen werden.

Artikel 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand im Bedarfsfalle ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Vereinsmitglieder (ordentliche und assoziierte) dies schriftlich verlangen. Kommt er deren Aufforderung nicht binnen 14 Tagen nach Zugang nach, so findet § 37 Abs. 2 BGB Anwendung. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung von bevollmächtigten Vertretern vertreten lassen.
- 3) Zu Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen.
- 4) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt dazu ein anderes Mitglied.
- 5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Beschlüsse werden – soweit die nachfolgende Vorschrift nichts anderes bestimmt – mit der einfachen Mehrheit der durch die stimmberechtigten Mitglieder abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds findet geheime Abstimmung statt.
- 7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zum Ausschluss eines Mitglieds gemäß Artikel 3 Abs. 6 Buchst. b bedarf es einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
- 8) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Artikel 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- 2) Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- 3) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Haushaltsplans
- 4) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- 5) Erlass der Geschäftsordnungen für den Vorstand
- 6) Erlass der Beitragsordnung
- 7) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern

- 8) Gründung und Beteiligung an anderen juristischen Personen
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben durch den Verein oder den Rückzug aus bisherigen Aufgabenbereichen
- 10) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, die Umwandlung des Vereins und die Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln durch die stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Während der Amtszeit des Vorstands ist der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds nur aus wichtigem Grund möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied.
- 2) Der Vorstand besteht aus bis zu neun - mindestens jedoch fünf - Mitgliedern:
 - einem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung legt die endgültige Anzahl von Vorstandsmitgliedern im Rahmen dieser Satzung fest.

Ein Mitglied des Vorstandes muss ein Palliativarzt aus einem PKD des Kassenbezirkes Westfalen-Lippe sein, ein weiteres Mitglied muss an der Palliativversorgung im Kassenbezirk Westfalen-Lippe als Haus-/Facharzt teilnehmen. Ein Mitglied sollte über die Befähigung zum Richteramt verfügen, ein Mitglied sollte Kaufmann und ein Mitglied Steuerberater sein. Alle Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig.

- 3) Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie alle haben gleiches Stimmrecht. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.
- 5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 6) Über Vergütungen, über Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagenersatz für Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

- 7) In allen Angelegenheiten von außerordentlicher Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

Artikel 10

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
- 3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschafft und verwaltet die Finanzmittel und verwendet sie nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung erteilten Ermächtigung.
- 4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die Erstellung und Bekanntgabe der Kandidatenlisten sowie die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse
 - c) Erstellung des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d) Erstellung des Haushaltsplans
 - e) Erstellung des Entwurfs der Beitragsordnung
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Vorbereitung der Gründung oder Beteiligung an anderen juristischen Personen
 - h) Vorbereitung der Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus bisherigen Aufgabenbereichen
 - i) Vorbereitung von Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks, die Umwandlung des Vereins und die Auflösung des Vereins

Artikel 11

Kassenprüfung

- 1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Alternativ kann ein Wirtschaftsprüfer zum Kassenprüfer bestimmt werden.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen

und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

- 3) Die Kassenprüfer/-innen haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Artikel 12 Haftung des Vereins

Der Verein haftet Dritten nach den gesetzlichen Vorschriften mit seinem Vermögen.

Artikel 13 Schlussbestimmung

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig Liquidatoren zu bestellen und über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens Beschluss zu fassen.